

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 35 - Sozialhilfe, Eingliederungshilfe
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 31.10.2024

Stellungnahme zur Verwaltungsvorschrift „Wohnen und Teilhabe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. begrüßt die fortlaufenden Bemühungen des Landes Baden-Württemberg, die Angebote zur Unterstützung wohnungsloser Menschen landesweit flächendeckend weiterzuentwickeln und zu fördern. Die geplante „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe nach § 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VwV Wohnen und Teilhabe)“ hat in diesem Zusammenhang das Potenzial, die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe substanziell und nachhaltig zu sichern. Wir danken daher für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und sind zuversichtlich, mit unseren Hinweisen zu einer zielgerichteten und wirksamen Konzeption der Verwaltungsvorschrift beizutragen. Hierfür sehen wir in einigen Abschnitten die Notwendigkeit, wichtige Anpassungen, Ergänzungen und Konkretisierungen vorzunehmen, um eine gerechte und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.

Wir möchten unserem Anliegen Ausdruck verleihen, dass sowohl das Antrags- und Genehmigungsverfahren als auch die Abwicklung und der Verwendungsnachweis der investiven Förderung so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet werden sollten.

Zur Zielgruppe der investiven Förderung

Der im vorliegenden Entwurf formulierte Hinweis, dass lang andauernde Wohnungslosigkeit zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und Stigmatisierung führt, ist korrekt. Allerdings stellen wir in der Praxis immer wieder fest, dass sich bereits frühzeitig mit dem Eintritt einer Wohnungsnotlage das Risiko gesellschaftlicher Ausgrenzung und Stigmatisierung erhöht und sich vielfach manifestiert. Der Entwurf beschreibt weiterhin als Ziel der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe „den ersten Schritt zurück in ein normales Leben“. Unserer Auffassung nach ist der Begriff „normales Leben“ nicht nur unscharf,

sondern auch potenziell stigmatisierend. Ziel der Wohnungsnotfallhilfe ist es nicht, Menschen in vermeintliche „Normen“ zu zwingen, sondern ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und ihnen Stabilität, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Es geht um die Verhütung von Verschlimmerung und die Milderung bestehender Problemlagen und sozialer Schwierigkeiten – hin zu einem selbstbestimmten und würdevollen Leben.

Die Schaffung und Weiterentwicklung spezifischer Angebote für Frauen und junge Menschen in Wohnungsnot erachten wir als sinnvoll. Als Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg ist dies bereits seit Langem eine unserer zentralen Bestrebungen und Forderungen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die zunehmende Gruppe älterer und pflegebedürftiger wohnungsloser Menschen zu nennen, die in der Aufzählung ergänzt werden sollte. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die investive Förderung die gesamte Bandbreite der Wohnungsnotfallhilfe adressiert, um eine ganzheitliche und inklusive Hilfestruktur zu gewährleisten, die allen Menschen in Not die Unterstützung bietet, die sie benötigen, unabhängig von ihrer spezifischen Lebenssituation. Die Verwaltungsvorschrift sollte daher nicht den Eindruck erwecken, nur auf spezifische Zielgruppen beschränkt zu sein. Es ist entscheidend, dass die Angebote für alle Bedarfsgruppen offenstehen und gefördert werden. Eine Schwerpunktsetzung für besonders vulnerable Gruppen ist vor allem dann sinnvoll, wenn sie mit zusätzlichen Fördermitteln hinterlegt ist.

Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege als Förderkriterium

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege spielen eine zentrale Rolle in der sozialen Infrastruktur und tragen maßgeblich zur Sicherheit, Qualität und Weiterentwicklung der sozialen Hilfesysteme bei. Mit unserer praxisfundierten und umfassenden Expertise sowie unserer umfassenden Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene bieten wir den Trägern von Hilfsangeboten eine verlässliche Unterstützung, sei es durch fachliche Beratung, politische Interessenvertretung oder auch durch die Etablierung, Sicherung und Weiterentwicklung gemeinsamer fachlicher Standards. Zudem stellen die strengen Prüf- und Berichtspflichten der Spitzenverbände nicht nur eine transparente und zielgerichtete Mittelverwendung sicher, sondern tragen auch wesentlich zur Einhaltung von Compliance-Richtlinien bei. Sie fördern eine verantwortungsbewusste Unternehmenskultur, die auf Integrität und Rechenschaftspflicht basiert. Als Spitzenverbände garantieren wir somit, dass soziale Hilfsangebote nicht nur kurzfristigen Interessen entsprechen, sondern langfristig nachhaltig, bedarfsgerecht und wirksam gestaltet sind.

Vor diesem Hintergrund möchten wir eindringlich und nachdrücklich empfehlen, die Antragsberechtigung im Rahmen der Antragstellung auf Träger zu fokussieren, die Mitglied in einem Spitzenverband sind. Nur so wird gewährleistet, dass die geförderten Projekte auf tragfähigen Strukturen beruhen und fachlich kompetent begleitet werden. Dies bietet zudem Verlässlichkeit im Hinblick auf die Qualität und Kontinuität der Projekte, da die Mitgliedschaft in

einem Spitzenverband auch den Zugang zu einem umfassenden System der Unterstützung und Kontrolle sicherstellt. Angesichts der hohen Anforderungen in der Wohnungslosenhilfe ist eine solche fachliche Einbindung ein entscheidendes Qualitätsmerkmal und wesentlicher Faktor für den Erfolg investiver Fördermaßnahmen.

Angemessene und auskömmliche Kostenwerte und Förderquoten

Die investive Förderung des Landes spielt eine zentrale Rolle in der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Angebote der Wohnungsnotfallhilfe. Sie ermöglicht den Trägern, notwendige bauliche Maßnahmen und infrastrukturelle Verbesserungen umzusetzen, die eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung der betroffenen Menschen gewährleisten. Doch in den letzten Jahren haben die finanziellen Herausforderungen für die Träger der Wohnungsnotfallhilfe deutlich zugenommen. Steigende Bau- und Betriebskosten, gepaart mit unvorhersehbaren wirtschaftlichen Unsicherheiten, erschweren die Planung und Umsetzung notwendiger Investitionsvorhaben. Viele Bauvorhaben und Anträge scheitern bereits in der Planungsphase an den herausfordernden finanziellen Rahmenbedingungen, die für die gemeinnützigen Träger kaum zu stemmen sind. Dies führt nicht nur zu einem Investitionsstau, sondern auch zu einer substanziellen Gefährdung der Versorgungsstruktur für wohnungslose Menschen. Daher ist es entscheidend, die finanziellen Realitäten anzuerkennen. Notwendig ist eine deutliche Erhöhung des verfügbaren Fördervolumens um mindestens 1 Million Euro jährlich. Weiterhin müssen die zentralen Zuwendungsbestimmungen der investiven Förderung im Rahmen der neuen Verwaltungsvorschrift bedarfsgerecht angepasst werden, damit die verfügbaren Mittel auch tatsächlich abgerufen werden können. Notwendig ist insbesondere eine deutliche Erhöhung der Förderquote sowie die Anpassung der Kosten- und Flächenwerte. Nur so kann die Förderung des Landes zielgerichtet wirken und die Wohnungsnotfallhilfe substanziell und nachhaltig sichern.

Die bisherige Förderquote von 50 % hat in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Wohnungsnotfallhilfe geleistet und vielen Trägern geholfen, notwendige Angebote aufrechtzuerhalten. Angesichts der steigenden Kosten und der wachsenden Anforderungen ist diese Quote jedoch in vielen Fällen nicht mehr ausreichend, um investive Vorhaben zu realisieren. Denn die erforderlichen Eigenmittel können von den gemeinnützigen Trägern, insbesondere bei hohem Antragsvolumen, kaum getragen werden. Bereits die aktuelle und weiterhin vorgesehene Eigenmittelregelung (mindestens 10 %) ist für viele Trägereinrichtungen eine immense Hürde. Um die bestehenden Angebote zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, ist aus unserer Sicht eine Erhöhung der Förderquote auf 70 – 80 % notwendig und angemessen. Dies würde insbesondere kleineren und mittleren Trägern auch bei größeren Vorhaben den Zugang zu Fördermitteln erleichtern und die Umsetzung dringend benötigter Investitionen in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen. Nur so können wir den wachsenden Herausforderungen in der Wohnungslosenhilfe begegnen und die Hilfen für Menschen in Wohnungsnot dauerhaft sicherstellen.

Die Beurteilung der Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der Kostenwerte, die entsprechend dem jeweiligen Baupreisindex fortgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise begrüßen wir im Grundsatz. Wir sehen es aber als unerlässlich an, die in der Verwaltungsvorschrift hinterlegten Kostenwerte für die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe nach § 67 SGB XII (insbesondere mit Blick auf stationäre Einrichtungen) anzuheben. In einem ersten Schritt empfehlen wir daher nachdrücklich eine Anpassung der Kosten- und Flächenwerte, mindestens auf das Niveau der Quadratmeterwerte der Förderung für dezentrale Angebote (VWV Dezentrale Angebote). Eine angemessene finanzielle Ausstattung ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Träger die fachlichen Standards und die Qualität der Wohnangebote erfüllen und weiter aufrechterhalten können. Insbesondere angesichts der steigenden Anforderungen und der Komplexität der Bedürfnisse der Betroffenen ist es entscheidend, dass die Fördermittel ausreichend sind, um die notwendige Infrastruktur und Fachkompetenz bereitstellen zu können. Nur durch diese Anpassung kann gewährleistet werden, dass die Wohnangebote tatsächlich und nachhaltig den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und die Landesförderung den notwendigen Impuls gegen den Investitionsstau in der Wohnungsnotfallhilfe wirksam setzt.

Nachrangige Förderung zentraler Angebote/Komplexeinrichtungen und Dezentralisierungskonzept

Wir lehnen die vorgesehene nachrangige Förderung zentraler, überregionaler Angebote und von Komplexeinrichtungen ab. Eine solche Regelung stellt eine formale Benachteiligung dieser wichtigen Strukturen dar, die häufig Gruppen mit besonders komplexen Bedarfen unterstützen. Diese Einrichtungen nehmen eine relevante Rolle in der Wohnungsnotfallhilfe ein und sind oft unverzichtbar für die adäquate Versorgung und Integration vulnerabler Gruppen. Darüber hinaus kritisieren wir die Forderung nach einem Dezentralisierungskonzept für größere Einrichtungen. Es bleibt definitorisch unklar, auf welche Einrichtungen die Vorgabe konkret zielt. Im Ergebnis wird dies zu Unsicherheiten in der Antragstellung, -begleitung und -beratung führen. Grundsätzlich erachten wir ein umfassendes fachliches Gesamtkonzept als ausreichend, um die Hilfsstrukturen und -prozesse sowie den Gesamtkontext darzulegen. Eine fachlich präzise, differenzierte und gezielte Begutachtung der Förderanträge und Steuerung der Fördermittel wird über den Förderausschuss und die Förderempfehlung sichergestellt. Eine Nachrangigkeitsregelung sowie ein Dezentralisierungskonzept sind hierfür nicht erforderlich.

Partizipation und Teilhabe

Der Hinweis auf die Beteiligung und Einbindung der Klient:innen und Bewohner:innen in den Einrichtungen der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe nach §67 SGB XII wird von uns begrüßt. Wir unterstützen Maßnahmen, die partizipative Prozesse fördern und setzen uns selbst aktiv dafür ein, diese in unseren Einrichtungen zu praktizieren und weiter zu stärken.

Allerdings möchten wir betonen, dass umfassende und integrierte Teilhabekonzepte weder dem vorübergehenden Charakter der Angebote und Maßnahmen noch den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen hinreichend Rechnung tragen. Sie verfehlen den Kern dieser Angebote und lassen sich in Einrichtungen mit befristeter Unterbringung kaum sinnvoll umsetzen. Daher sehen wir die Vorlage eines integrierten Teilhabeplans für die Antragstellung in solchen Kontexten kritisch, auch weil die bürokratischen Hürden der Antragstellung unnötig erhöht werden und keinen nennenswerten Effekt erkennbar ist.

Sachbericht und Kennzahlen

Wir möchten unsere Bedenken zu den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Verwendungsnachweises und der Berichtspflichten (Ziffern 9.7 und 9.8) äußern. Insbesondere die Anforderungen, die einen Sachbericht mit Kennzahlen zur Nutzung der geförderten Investition im Hinblick auf das besondere Landesinteresse sowie einen zahlenmäßigen Nachweis umfassen, erachten wir als sachlich und inhaltlich nicht zielführend. Diese Regelungen würden die Träger vor erhebliche Herausforderungen stellen und zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen, der die Umsetzung der eigentlichen Hilfsangebote erheblich behindert. Eine übermäßige Belastung durch Dokumentations- und Berichtspflichten kann dazu führen, dass wertvolle Ressourcen von der direkten Arbeit mit den betroffenen Menschen abgezogen werden, was der Qualität der angebotenen Leistungen schadet.

Darüber hinaus sehen wir es als nicht zielführend an, Daten über die geschaffenen und erhaltenen Plätze, insbesondere im niedrigschwelligen ambulanten Bereich, für eine vom KVJS zu erstellende Gesamtübersicht zu erheben. Diese Anforderungen erscheinen nicht nur überdimensioniert, sondern auch wenig praktikabel, insbesondere für kleinere Träger, die möglicherweise nicht über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügen, um solchen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir sprechen uns daher klar gegen diese Bestimmungen aus und empfehlen, sie aus dem Entwurf zu streichen. Eine Überprüfung und Anpassung der Berichtspflichten ist dringend erforderlich, um die Träger zu entlasten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren: die Unterstützung und Integration der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen.

Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe

Der Förderausschuss Wohnungsnotfallhilfe fungiert als zentrales Gremium zur fachlichen Beratung der Förderanträge und gibt eine Empfehlung ab, ob die Zuwendung bewilligt werden soll. Im vorliegenden Entwurf bleibt unklar, nach welchen Modalitäten der Förderausschuss seine Entscheidung über die Empfehlung trifft. Wenngleich eine einstimmige Entscheidung angestrebt werden sollte, halten wir es für relevant, dass die Entscheidungsfindung im

Förderausschuss dem Mehrheitsprinzip unterliegt. Darüber hinaus sollte im Entwurf festgelegt werden, dass der Förderausschuss die Möglichkeit hat, Gäste (nicht stimmberechtigt) zu berufen, insbesondere Vertreter der betroffenen Gruppen. Diese Einbindung bringt wertvolle Perspektiven und Erfahrungswerte in die Entscheidungsfindung ein und verbessert die Qualität der Empfehlungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß
Vorstandsvorsitzender



Heiner Heizmann
Vorsitzender Liga-Ausschuss
Armut und Existenzsicherung